

B.IV Zuchtprogramme für Kaltblutrassen

B.IV.15 Zuchtprogramm für die Rasse des Süddeutsches Kaltblutpferdes

Vorbemerkungen

Die Zucht von Süddeutschen Kaltblütern in Deutschland wird in den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen in eigenständigen Teilpopulationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen halten im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die vom Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V., Landshamer Str. 11, 81929 München aufgestellten Grundsätze ein. Der Landesverband Bayerischer Pferdezüchter ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Süddeutsches Kaltblut führt. Die in dieser ZVO festgelegten Besonderen Bestimmungen sind gemeinsame, verbindliche Anforderungen für die der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen.

Im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisation werden in dieser ZVO durch die Allgemeinen Bestimmungen sowie die Besonderen Bestimmungen über das Zuchtprogramm für die Rasse des Süddeutschen Kaltblutes die Grundsätze des Zuchtbuches über den Ursprung der Rasse Süddeutsches Kaltblut für

- a) das System der Abstammungsaufzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 4, \(5\), 7, 8, 9](#)
- b) die Definition der Merkmale der Rasse durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Süddeutschen Kaltblutes
[ZVO § 415a Zuchtziel, einschließlich der Rassem Merkmale](#)
[ZVO § 415b Zuchtmethode](#)
- c) die Grundprinzipien des Systems zur Kennzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 11, 12, 13](#)
- d) die Definition der grundlegenden Zuchtziele durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Süddeutschen Kaltblutes
[ZVO § 415a Zuchtziel, einschließlich der Rassem Merkmale](#)
- e) die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 4, \(5\), 7, 8, 9](#) und
Besonderen Bestimmungen. Zuchtprogramm für die Rasse des Süddeutschen Kaltblutes
[ZVO § 415c Unterteilung der Zuchtbücher](#)
[ZVO § 415 d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher](#)
- f) die nachzuweisenden Ahnengenerationen durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Süddeutschen Kaltblutes
[ZVO § 415d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher](#)
(1) [Zuchtbuch für Hengste](#)
(2) [Zuchtbuch für Stuten](#)

aufgestellt.

§ 415a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Zucht des Süddeutschen Kaltblutes in Deutschland gelten allgemeine Vorgaben gilt folgendes Zuchtziel:

Gezüchtet wird ein mittelschweres, leichtfüßiges Pferd mit vielseitiger Verwendbarkeit. Der kaltblütige Typ steht auf korrektem trockenem Fundament und zeichnet sich aus durch taktische und raumgewinnende Bewegungen.

Schwerpunkte sind der Schritt und der Trab. Einsatzgebiete sind das Fahren und das Ziehen im leichten und im schweren Zug. Eine Eignung als zu reitendes Pferd wird angestrebt. Auf ein ausgeglichenes Temperament, gute Umgänglichkeit, Hufgesundheit und Fruchtbarkeit wird Wert gelegt.

Rasse	Süddeutsches Kaltblut
Herkunft	Bayern, Österreich (Räticum, Noricum)
Sollmaße	Widerristhöhe (Stockmaß) 160-164 cm Röhrbeinumfang 22-25 cm
Farben	überwiegend Fuchse mit hellem Langhaar, Braune; Rappen, Schimmel, Tiger

Äußere Erscheinung

Typ u. Ausstrahlung:

Erwünscht ist:

das Erscheinungsbild eines kräftigen, gut linierten harmonischen Kaltblutpferdes mit genügend Adel. Hierzu gehören ein trockener und ausdrucksvoller Kopf mit großem Auge, eine gut geformte, genügend lange Halsung, plastische Bemuskulung sowie trockene und korrekte Gliedmaßen. Zuchthengste und –stuten sollten über einen ausgeprägten Geschlechtsausdruck verfügen.

Unerwünscht ist:

ein derbes und plumpe Erscheinungsbild, ein zu großer Kopf, grobe und schwammige Gliedmaßen mit unklaren Gelenken, bei Zuchtpferden fehlender Geschlechtsausdruck.

Qualität des Körperbaus Erwünscht ist:

eine mittellange sich zum Kopf verjüngende Halsung mit genügend Ganaschenfreiheit und wenig Unterhals;
eine große und gut gelagerte Schulter, ein breiter, sanft auslaufender Widerrist, ein mittellanger, gut bemuskelter Rücken mit gutem Nierenschluss;
ausreichende Brusttiefe und –breite; eine lange, leicht geneigte, breite, kräftig und tief bemuskelte und leicht gespaltene Kruppe;
insgesamt eine harmonische Rumpfaufteilung in Vor-, Mittel- und Hinterhand.

Unerwünscht ist:

ein insgesamt unharmonischer Körperbau, insbesondere eine kurze, schwere und tief angesetzte Halsung ohne Ganaschenfreiheit, eine kleine, zu steile, unbedeutende Schulter;
ein kurzer oder überlanger, fester oder matter Rücken;
eine leere oder aufgewölbte Nierenpartie, eine kurze, gerade oder zu steil abfallende Kruppe; geringe Brusttiefe und –breite; hochgezogene Flanken und kurze Hinterrippe.

Fundament und Korrektheit

Erwünscht ist:

Trockene und klare Gliedmaßen mit ausgeprägten Gelenken; eine mittellange, straffe Fesselung in 45° Winkelung; harte, gleichmäßige Hufe mit möglichst dunklem Horn, das eine lange Gebrauchsfähigkeit erwarten lässt; Außerdem eine korrekte, von hinten und vorn gesehene, gerade Gliedmaßenstellung, ein gerade gestelltes Vorderbein, gerade Zehenachsen und ein im Sprunggelenk mit 150° gewinkeltes Hinterbein.

Unerwünscht ist:

ein unkorrektes Fundament mit kleinen, schmalen eingeschnürten Gelenken, schwache Röhrbeine und kurze, steile oder weiche Fesseln sowie kleine, enge Hufe mit flachen Trachten; zehenweite, stark zehenge, bodenweite, bodenenge, rückbiegige, steile oder säbelbeinige, hufbeinige oder fassbeinige Gliedmaßenstellungen.

Bewegungsablauf

Grundgangarten

Erwünscht ist:

Gleichmäßige, taktmäßige und raumgreifende Grundgangarten, der Schritt zeigt klaren 4-Takt, der Trab 2-Takt;

losgelassene, energische, erhabene Bewegungen bei klarem Auf- und Abfußen, im Trab mit erkennbarer Schwebephase und Schub aus der Hinterhand;

der aus aktiv arbeitender Hinterhand entwickelte Schub soll über einen locker schwingenden Rücken auf die frei ausgreifende Vorhand übertragen werden; natürliche Aufrichtung („bergauf“) soll erkennbar sein.

Unerwünscht ist:

Kurze, flache und unelastische Bewegungen bei fest gehaltenem Rücken, sowie schwerfällige, auf die Vorhand fallende oder untaktmäßige Bewegungen; ferner schwankende, deutlich bügelnde, drehende, bodenenge, deutlich zehenge, bodenwerte und zehenwerte Gangarten.

Innere Eigenschaften/Leistungsveranlagung/Gesundheit

Erwünscht ist:

ein unkompliziertes, ruhiges, umgängliches, dabei leistungsfähiges und ausdauerndes Kaltblutpferd; lebhaftes, kontrollierbares Temperament; einsetzbar in Land- und Forstwirtschaft, in Brauchtum und Werbung; Einsatzmöglichkeiten als zu reitendes Pferd; Futterdankbarkeit, natürliche Fruchtbarkeit, Freisein von Erbfehlern, gute Hufgesundheit

Unerwünscht ist:
ein im Umgang schwieriges, nervöses oder stures Pferd;
Anfälligkeit für Mauke

§ 415b Zuchtmethode

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtbuch für das Süddeutsche Kaltblut ist geschlossen. Die Zuchtziele sollen vornehmlich durch die Methoden der Reinzucht angestrebt werden. Aufgrund der großen Population und der gefestigten genetischen Grundlage können zur Verbesserung der rassespezifischen Merkmale andere dem Typ des Kaltblutpferdes nahestehende Rassen in Form von gezielten und begrenzten Zuchtversuchen eingesetzt werden. Dies bezieht sich vornehmlich auf Hengste.

§ 415c Unterteilung der Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtbuch für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I und
- Hengstbuch II und
- Anhang.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I und
- Stutbuch II und
- Anhang.

§ 415d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges (Gliedermaßen und Hufe)
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Zug- und Fahrpferd; sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Tier aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in den Abschnitt des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach [§ 14 ZVO](#) mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß [§ 4 \(8\) ZVO](#) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen,
- die bei der Hengstleistungsprüfung nach [§ 415f ZVO](#) mindestens die Gesamtnote 6,5 erreicht haben, wobei keine Teilnote unter 6,0 liegen darf.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres ablegen. Die zuständige Züchtervereinigung kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

Die Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I einer tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß [§ 415f \(1\) oder \(2\) ZVO](#) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- die nicht in das Hengstbuch I eingetragen werden können,
- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß [§ 4 \(8\) ZVO](#) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach [§ 14 ZVO](#) mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben,

- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 4 (8) ZVO die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen.

(1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden alle Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 14 ZVO eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen.

Die Eintragung von Stuten in das Stutbuch I einer tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß § 415g ZVO mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in das Stutbuch I eingetragen werden können,
- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 14 ZVO mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,

- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

(2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

§ 415e Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, dessen Eltern in das Zuchtbuch (außer Anhang) der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 10 ZVO als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes Pferd, von dem mindestens eine Elternteil im Anhang des Zuchtbuches der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen ist, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 10 ZVO als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

		Hauptabteilung		
		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang
Mutter	Vater			
Haupt-Ab-	Hengstbuch I	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	Hengstbuch II	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	Anhang	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung

§ 415f Hengstleistungsprüfungen der Zuchtrichtung Ziehen und Fahren

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung oder als Feldprüfung durchgeführt werden.

(1) Stationsprüfung

(1.1) Dauer

Die Prüfung dauert 30 Tage und besteht aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Leistungstest.

(1.2) Ort

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsstationen.

(1.3) Zulassungsbedingungen

Die Hengstleistungsprüfung ist abzulegen bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres (d.h. vierjährig). Zielgruppe sind dreijährige Hengste.

Die Hengste müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und sollen sachgerecht eingefahren und an den leichten Zug gewöhnt sein.

(1.4) Vorprüfung

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während der Vorprüfung (Training) werden die Hengste vor Beginn des abschließenden Leistungstests vom Trainingsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Interieur
 - Verhalten und Umgänglichkeit
 - Lern- und Leistungsbereitschaft
 - Leistungsfähigkeit
2. Fahren
 - Grundgangarten
 - Schritt
 - Trab
 - Fahrenlage
3. Ziehen
 - Arbeitswilligkeit
 - Zugmanier

(1.3) Leistungstest

Der abschließende Leistungstest wird von den Sachverständigen abgenommen. Im einzelnen werden die Hengste von den Sachverständigen in folgenden Merkmalen bewertet:

FAHREN

1. Grundgangarten
 - Schritt
 - Trab
2. Fahrenlage

Die Fahraufgabe erfolgt in Anlehnung an den Ausbildungstest bei Gebrauchsprüfungen für Fahrpferde nach Weisung der Richter einspännig im zweiachsigen Wagen. Fahraufgabe: Sonderaufgabe gemäss Teil D, Anlage 2 ZVO.

ZIEHEN

1. Arbeitswilligkeitsprüfung:
Zugwiderstand 20% des Körpergewichtes; Strecke 1.000 m in 12,5 Minuten bei dreimaligem Anhalten über je 10 Sekunden. Führen am Kopf ist nicht erlaubt.
Beurteilungsmerkmale sind:
 - Stil im Zug
 - Leistungsbereitschaft
 - Ruhe und Gehorsam

Die Noten dieser 3 Merkmale werden zu einem Mittelwert zusammengefasst. Für Zeitüberschreitungen erfolgt ein Abzug von 0,1 Punkten je angefangener 5 Sekunden von der Teilnote *Stil im Zug*.

2. Zugmanier:

Ziehen einer trockenen entrindeten Schwachholzstange (ca. 7 m lang, ca. 0,3 m) oder alternativ einen unbelasteten Zugschlitten, durch 6 um einen Meter von der Mittellinie versetzte Pflichttore (Kegelabstand 1,10 m; Torabstand 17 m) im Arbeitsschritt ohne Mindestzeit.

Beurteilungsmerkmale sind:

- Stil im Zuge
- Leistungsbereitschaft
- Ruhe und Gehorsam

Die Noten dieser 3 Merkmale werden zu einem Mittelwert zusammengefasst.

(1.6) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach [§ 14 ZVO](#):

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der Zug- und Fahreigenschaften der Rasse.

(1.7) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Die Prüfungsteile werden nach folgender Gewichtung zu einer Gesamtnote zusammengezogen:

Merkmale	Gewichtungsfaktor			
	Trainingsleiter		Sachverständige	
	Fahren	Ziehen	Fahren	Ziehen
Interieur				
Verhalten und Umgänglichkeit	0,50	0,50	-	-
Lern- und Leistungsbereitschaft	0,50	0,50	-	-
Leistungsfähigkeit	0,50	0,50	-	-
Fahren				
Grundgangarten				
- Schritt	0,50	-	0,50	-
- Trab	0,50	-	0,50	-
Fahranlage	0,50	-	1,00	-
Ziehen				
Zugwilligkeitsprüfung	-	0,50	-	1,25
Zugmanier	-	0,50	-	1,25
Summe Fahren	3,00		2,00	
Summe Ziehen		2,50		2,50
Gesamtgewichtung	5,50		4,50	

Das Alter der Hengste ist bei der Notenvergabe angemessen zu berücksichtigen.

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn der Hengst mindestens in mehr als 3/5 (>60%) der oben genannten Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen der Hengst teilgenommen hat und

bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Hengsten, die in mehr als 3/5 (>60%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden sind, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus der Vorprüfung übernommen. Die übernommenen Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen.

Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt nach Division durch 10 die gewichtete Endnote. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Endnote 6,5 erreicht wird, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5,0 liegt. Die Anerkennung des Prüfungsergebnisses obliegt den Züchtervereinigungen. Die Ergebnisermittlung ist in allen Prüfungsstationen mit einem einheitlichen Rechenprogramm vorzunehmen.

Hinweise auf Mängel und Untugenden im Verlaufe der Prüfung sind vom Trainingsleiter schriftlich festzuhalten und der Züchtervereinigung mitzuteilen.

(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe des Endergebnisses der einzelnen Hengste. Der Besitzer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Hengstes, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Den Züchtervereinigungen wird das Prüfungsergebnis aller Hengste mit den Einzelergebnissen zugesandt. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen. Sie ist in den Merkmalsblöcken

Interieur, bestehend aus

Verhalten und Umgänglichkeit
Lern- und Leistungsbereitschaft
Leistungsfähigkeit

Fahren, bestehend aus

Grundgangarten:

- Schritt

- Trab

Fahranlagen

Ziehen, bestehend aus

Arbeitswilligkeit

Zugmanier

zusätzlich zur Endnote vorzunehmen.

(1.9) Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet ein Hengst vor Ablauf der Hälfte der Vorprüfungsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

(2) Feldprüfung

(2.1) Dauer

Die Prüfung wird als mindestens eintägiger Veranlagungstest durchgeführt.

(2.2) Orte

Von den der FN angeschlossenen Züchtervereinigungen und der aufsichtführenden Behörde ausgewählte Prüfungsorte.

(2.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Hengste. Die Leistungsprüfung bei Hengsten ist abzulegen bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres (d.h. vierjährig).

Zielgruppe sind dreijährige Hengste.

Die Hengste müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und sollen sachgerecht eingefahren und an den leichten Zug gewöhnt sein.

(2.4) Prüfungsumfang und Anforderungen

Die Prüfung besteht aus folgenden Teilbereichen

- | | |
|-------------------------|---|
| 1. Fahrprüfung. | Einspannerprüfung vor dem zweiachsigen Wagen nach Sonderaufgabe Anlage 6 ZVO |
| 2. Zugmanier: | Schwachholzstange |
| 3. Zugleistungsprüfung: | vor dem Zugschlitten mit einem Zugwiderstand von 20 % des Körpergewichtes über eine Strecke von 1000 m in 12,5 Minuten mit dreimaligem Anhalten für je 10 Sekunden. |

(2.5) Leistungstest

Bewertung der Hengste im abschließenden Leistungstest von der Sachverständigen in folgenden Merkmalen:

FAHREN

1. Grundgangarten
 - Schritt
 - Trab
2. Fahrtauglichkeit

ZUGMANIER

1. Umgänglichkeit
2. Zugmanier
3. Arbeitswilligkeit

ZUGLEISTUNG

1. Leistungsbereitschaft
2. Zugmanier
3. Arbeitswilligkeit

(2.6) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach [§14 ZVO](#);

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der Zug- und Fahreigenschaften der Rasse.

(2.7) Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jedes einzelnen Hengstes werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Jede Züchtervereinigung legt in ihrer Satzung die entsprechenden Merkmalsgewichte innerhalb des nachfolgenden Gewichtungsrahmens fest. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote).

Merkmale

Gewichtungsfaktoren

Grundgangarten	
Schritt	5 - 15
Trab	5 - 15
Fahrtauglichkeit	20 - 30

Umgänglichkeit	10 - 20
Leistungsbereitschaft	10 - 25
Zugmanier	10 - 20
Zugwilligkeit	20 - 35
Insgesamt	100

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn ein Endergebnis (gewichtete Endnote) entsprechend der Vorgaben der jeweiligen Züchtervereinigung erreicht wurde. Wird die Note 5 in einem oder mehreren Merkmalen unterschritten, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Anerkennung des Prüfungsergebnisses obliegt den Züchtervereinigungen.

(2.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe des Endergebnisses der einzelnen Hengste. Der Besitzer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Hengstes, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Den Züchtervereinigungen wird das Endprüfungsergebnis mit den Einzelergebnissen aller Hengste zugesandt. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen.

(2.9) Wiederholung einer Prüfung

Die Feldprüfung kann einmal wiederholt werden. In jedem Fall gilt das bessere Ergebnis.

§ 415 g Zuchtstutenprüfungen – Zuchtrichtung Ziehen und Fahren

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und werden nur als Feldprüfung durchgeführt.

Sie entsprechen den Feldprüfungen für Hengste.

Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Merkmale	Gewichtungsfaktoren
Grundgangarten	
Schritt	5 - 15
Trab	5 - 15
Fahrtauglichkeit	20 - 30
Umgänglichkeit	10 - 20
Leistungsbereitschaft	10 - 25
Zugmanier	10 - 20
Zugwilligkeit	20 - 35
Insgesamt	100

Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Veranlagungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe des Endergebnisses der einzelnen Stute. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Den Züchtervereinigungen wird das Endprüfungsergebnis mit den Einzelergebnissen aller Stuten zugesandt. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen.

Wiederholung einer Prüfung

Die Feldprüfung kann einmal wiederholt werden. In jedem Fall gilt das bessere Ergebnis.

**§ 415 h Weitere Bestimmungen zum Süddeutschen Kaltblut
Suffixregelung für Kaltblüter und Schweres Warmblut**

Als Suffix wird ein dem Pferdenamen nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Züchtervereinigungen geschützt. Das Suffix muss für alle Ponys oder Pferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Zuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Suffixe, die bislang von den Züchtervereinigungen nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.